

**Die Verkehrsgewerkschaft GDBA hat im Rahmen der Vertrauensoffensive die seit Monaten dauernden Verhandlungen zu einem KonzernAltersteilzeit-Tarifvertrag und KonzernTele-Tarifvertrag erfolgreich abgeschlossen und außerdem mit dem Bahnvorstand eine Rahmenvereinbarung zum Vorruhestand für Arbeitnehmer der DB Vermittlung geschlossen.**

Mit dem Abschluss dieser drei personalpolitisch bedeutsamen Vereinbarungen hat die Vertrauensoffensive weitere positive Ergebnisse erbracht.

#### **Konzerntarifvertrag zur Altersteilzeitarbeit (KonzernAtzTV)**

Insbesondere der neue KonzernAtzTV war überfällig, da der bisherige VorruheTV zum 31. Juli 2001 außer Kraft getreten war und eine Fülle veränderter Rahmenbedingungen, vor allem die rechtliche Vorseibständigung der Bahnunternehmen sowie die verlängerten Lebensarbeitszeiten, zu berücksichtigen sind. Die Verkehrsgewerkschaft GDBA hat erreicht:

- Geltung einheitlicher Tarifregelungen zur Altersteilzeit in allen Führungsgesellschaften, den Regio-Tochtergesellschaften, den Unternehmen der DB Services sowie weiteren Konzernunternehmen.
- Verbesserung der Entgeltbedingungen: die Aufstockungszahlungen auf 85 Prozent des fiktiven Einkommens ohne Altersteilzeit nehmen durchgängig, also auch in der Freistellungsphase, an Erhöhungen aus den Entgelttrunden teil.
- Wesentliche Verringerung der Renteminderung bei vorzeitigem Renteneintritt durch die individuelle Möglichkeit zur Altersteilzeitarbeit bis zum 65. Lebensjahr und die Zahlung von steuerfreien Abfindungen bis zu 12 000,- Euro.
- Schriftliche Zusage des Bahnvorstandes, dass 58-jährigen und älteren Arbeitnehmern arbeitgeberseitig ein Angebot zur Nutzung der Altersteilzeit unterbreitet werden kann oder die Arbeitnehmer dies selbst beantragen.

# Altersteilzeit und Arbeitnehmer

- Flexiblere Gestaltung der Altersteilzeitarbeit durch ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) sowie die Möglichkeit zur Übertragung von Wertguthaben (Freizeit-/Langzeitkonto) aus dem vorherigen Arbeitsverhältnis.

Der KonzernAtzTV wurde am 29. Mai 2002 unterschrieben und ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

#### **Rahmenvereinbarung zur Förderung von Vorruhestand bei DB Vermittlung**

Mit dieser Rahmenvereinbarung wurden für die in der DB Vermittlung beschäftigten Arbeitnehmer verbindliche Regelungen für die Inanspruchnahme des Vorruhestandes festgeschrieben. Voraussetzung ist ein Lebensalter von mindestens 55 Jahren und vier Monaten.

Nach dem Ausscheiden aus der DB Vermittlung erhält der Arbeitnehmer bis zum Zeitpunkt des frühestmöglichen Bezugs einer Altersrente eine monatlich gleichbleibende (ratielle) Abfindungszahlung, die sich ergibt aus der Differenz zwischen den bezogenen Entgeltsatzleistungen (Arbeitslosengeld und anderes) und 85 Prozent des zuletzt erhaltenen Nettomonatsentgelts.

Dabei dient als Berechnungsbasis eine Jahresarbeitszeit von 1 984 Stunden, also nicht die in der DB Vermittlung sonst geltende abgesenkte Jahresarbeitszeit! Nach Ablauf des Bezugs der Entgeltsatzleistungen zahlt die DB Vermittlung den garantierten Betrag (85 Prozent des zuletzt erhaltenen Nettomonatsentgelts) bis zum Renteneintritt allein in voller Höhe weiter.

Ergänzend hat der Bahnvorstand der Verkehrsgewerkschaft GDBA schriftlich zugesagt:

- Jedem Arbeitnehmer der DB Vermittlung, der die in der Rahmenvereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt, wird bis zum 30. Juni 2002 ein Angebot zur Inanspruchnahme des Vorruhestandes unterbreitet.
- Zusätzlich zu den in der Rahmenvereinbarung festgelegten monatlichen Zahlungen erhält der Arbeitnehmer bei Annahme dieses Angebotes eine einmalige Abfindungszahlung in Höhe von bis zu

12 000,- Euro (entsprechend § 6 KonzAtzTV).

Die Rahmenvereinbarung ist mit der Unterzeichnung am 16. Mai 2002 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

#### **Vorruhestand für Arbeitnehmer im DB Konzern**

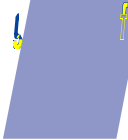
Dagegen hat der Bahnvorstand die Forderung der Verkehrsgewerkschaft GDBA abgelehnt, für die übrigen Arbeitnehmer im DB Konzern ebenfalls eine Rahmenvereinbarung zur Förderung von Vorruhestand mit verbindlichen Eckwerten abzuschließen. Der Arbeitgeber war lediglich bereit, eine Rahmenregelung mit allgemeinen Verfahrensgrundsätzen zu vereinbaren. Über die Höhe der monatlichen Leistungen sowie eventuell weitere Abfindungszahlungen hätte dann allein das jeweilige Unternehmen, aus dem der Vorruheständler ausgeschieden ist, entschieden. Dies hätte sehr unterschiedliche Vorruhestandsregelungen im DB Konzern zur Folge gehabt.

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA fordert hingegen weiterhin, die konkreten Leistungen bei Inanspruchnahme von Vorruhestand im DB Konzern verbindlich festzuschreiben und den Konzernunternehmen nur Spielraum beim Einsatz und der Ausgestaltung des Vorruhestandes zu belassen.

#### **Regelung der alternierenden Telearbeit für Arbeitnehmer**

Außerdem wurde als Nachfolgeregelung zum TeleTV vom 1. Februar 1999, dessen Geltungsbereich auf acht Pilotbetriebe

# Vorruhe Vermittl



# Die Telearbeit für EU geregelt

beschränkt war und der bereits am 31. Dezember 2000 außer Kraft getreten war, ein KonzernTeleTV endverhandelt. Die wesentlichen Inhalte des KonzernTeleTV sind:

- Grundform ist weiterhin die „alternierende“ Telearbeit, also der regelmäßige Wechsel zwischen betrieblicher und häuslicher Arbeitsstätte (Wohnung); damit ist der soziale Kontakt zum Betrieb und die Möglichkeit zu persönlichen Gesprächen gewährleistet.
- Der Geltungsbereich erstreckt sich – ähnlich dem KonzernAtzTV – auf die fünf Führungsgesellschaften, die Regio-Tochtergesellschaften, die Unternehmen der DB Services sowie einige weitere Konzernunternehmen.
- In einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag werden die besonderen Rechte und Pflichten, die aus der Telearbeit resultieren, sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die betriebliche und häusliche Arbeitsstätte vereinbart.
- Der erforderliche schriftliche Antrag des Arbeitnehmers auf Beschäftigung in Telearbeit ist durch den Arbeitgeber innerhalb einer Frist von acht Wochen zu beantworten; eine Ablehnung des Antrages ist in jedem Fall schriftlich zu begründen.
- Die Anforderungen an die Räumlichkeiten sowie das Zugangsrecht zur häuslichen Arbeitsstätte ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausgestaltet.
- Die zur Arbeitserledigung notwendigen Arbeitsmittel (PC, Drucker, Modem etc.) werden für die Dauer der Telearbeit vom

Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellt; außerdem übernimmt der Arbeitgeber die laufenden Kosten eines ISDN-Anschlusses, wenn dies zur Kommunikation mit dem Unternehmen benötigt wird.

- Die Erfassung der Arbeitszeit in der häuslichen Arbeitsstätte ist durch den Arbeitnehmer mittels Aufschreibung selbst vorzunehmen und dem Arbeitgeber regelmäßig vorzulegen; das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bleibt hierbei unberührt.
- Für eventuelle Schäden hat der Arbeitnehmer in Telearbeit entsprechend den jeweils geltenden tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu haften; für den Bereich der häuslichen Arbeitsstätte erstreckt sich dieser gemilderte Haftungsmaßstab des Arbeitnehmers auch auf in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen sowie berechtigte Besucher.

Der KonzernTeleTV wurde am 29. Mai 2002 unterschrieben und ist rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft getreten.

*Die Verkehrsgewerkschaft  
GDBA konnte im Rahmen  
der „Vertrauensoffensive“  
bereits zahlreiche positive  
Ergebnisse erzielen*

## DB Telematik: Haustarif wurde unterzeichnet

Am 6. Mai 2002 haben die Verkehrsgewerkschaft GDBA und die Geschäftsführung der Arcor DB-Telematik GmbH einen Haustarifvertrag für die offiziell seit 1. April 2002 bestehende Arcor DB-Telematik GmbH unterzeichnet, der inhaltlich den Tarifverträgen der Arcor AG & Co. in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

### Neuer Haustarif nach Gründung des neuen Unternehmens

Vor dem Hintergrund der anstehenden Überleitung von circa 3 700 Kolleginnen und Kollegen zum 1. April 2002 von der Arcor AG & Co. in die DB Telematik vereinbarte die Verkehrsgewerkschaft GDBA bereits im Dezember vergangenen Jahres mit der Arcor in einem Überleitungstarifvertrag, dass die zum Zeitpunkt des Übergangs bei Arcor geltenden Tarifverträge ohne Abstriche bei der DB Telematik anzuwenden sind. Ein entsprechender Haustarif war den Regelungen des Überleitungstarifvertrages zufolge umgehend nach Gründung des neuen Unternehmens zwischen den Tarifpartnern abzuschließen.

Der Haustarifvertrag der DB Telematik, der den Mitarbeitern alle bei Arcor erworbenen Besitzstände sichert, setzt aus sich aus folgenden Einzeltarifverträgen zusammen:

- Einführungstarifvertrag (EinfTV)
- Manteltarifvertrag (MTV)
- Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit (AZTV)
- Entgelttarifvertrag (ETV)
- Tarifvertrag über Rationalisierungsschutz und Arbeitsplatzsicherung (RSTV)
- Sozialtarifvertrag (STV)
- Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (ATZTV)
- Tarifvertrag über die Sicherung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen (ÜTV)\*
- Manteltarifvertrag für die Auszubildenden (MTV Azubi)
- Ausbildungsvergütungstarifvertrag (VTV Azubi)
- Tarifvertrag zur Leistungsbeurteilung (LeistungTV)

\* gilt für von der DB AG zu Arcor übergeleitete Mitarbeiter

Zey

# Stand für DB vereinbart